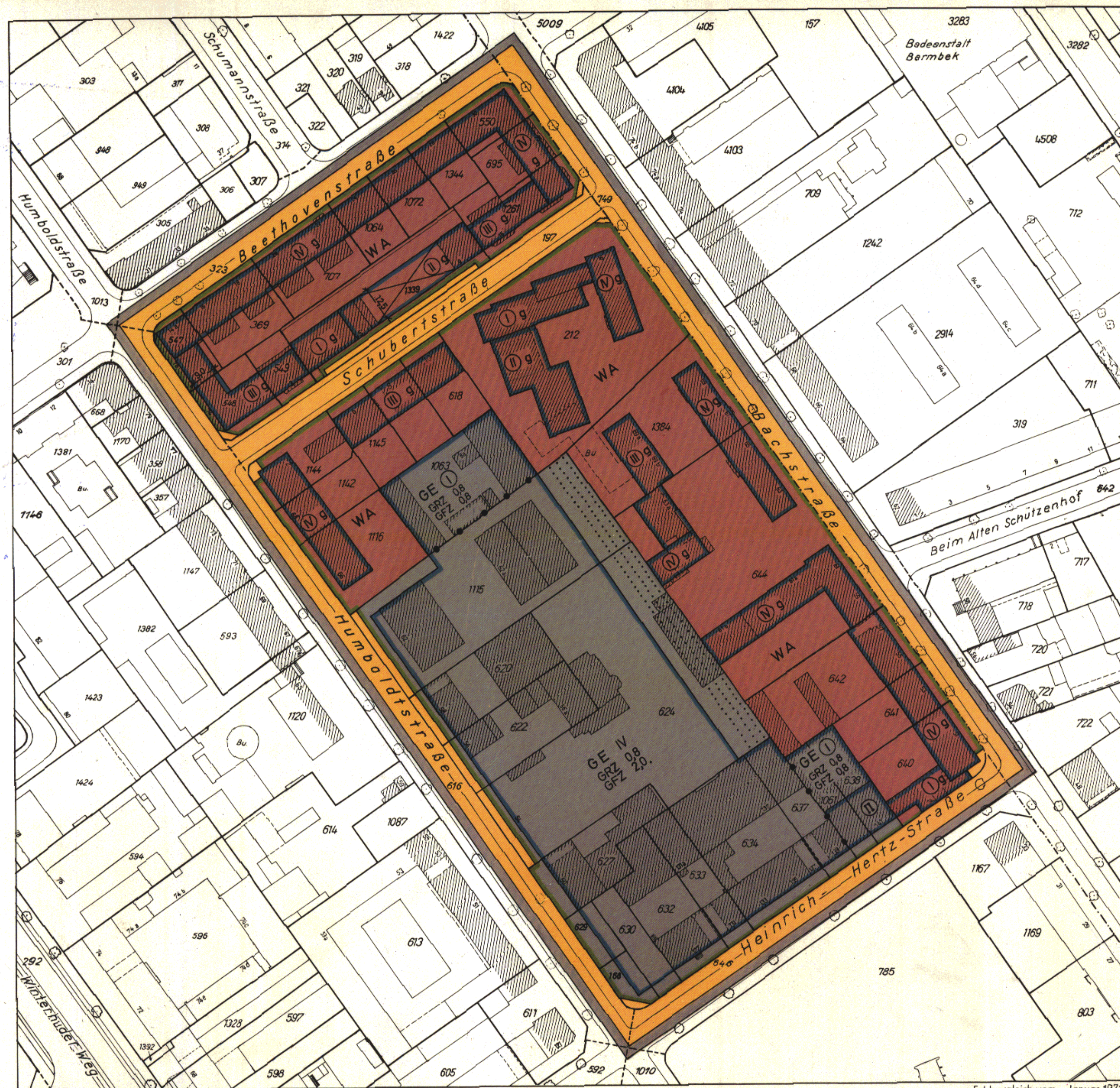


BARMBEK-SÜD 3



BEBAUUNGSPLAN BARMBEK-SÜD 3

RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

ALLGEMEINE WOHNGBEITE

GEWERBEGBEITE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GESCHLOSSENE BAUWEISE

ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE
BÄUME UND STRÄUCHER

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

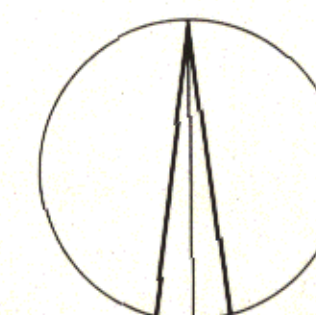
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 5. Juni 1972

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Bestimmungen:

1. Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der
Zahl der Vollgeschosse um höchstens vier Vollgeschosse im
Rahmen der festgesetzten Geschossflächenzahl zugelassen
werden, wenn die Größe des Baugrundstücks mindestens
5000 qm beträgt.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbau-
baren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe
und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BARMBEK-SÜD 3

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 418

(K. Bl. 6436 ; B. 8,9)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Januar 1971
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 33677 A

Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 3

Vom 5. Juni 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 3 für den Geltungsbereich Humboldtstraße — Beethovenstraße — Bachstraße — Heinrich-Hertz-Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 418) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um höchstens vier Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden, wenn die Größe des Baugrundstücks mindestens 5000 qm beträgt.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 1972.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 18

Vom 5. Juni 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 18 für den Geltungsbereich Bramfelder Chaussee — Fabriciusstieg — Westgrenzen der Flurstücke 3040 und 3041 der Gemarkung Bramfeld — Krügers Redder — Bramfelder Chaussee — Bramfelder Dorfplatz — Heukoppel — Ellernreihe — Steilshooper Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Bramfelder Chaussee sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Auf dem Flurstück 4472 der Gemarkung Bramfeld ist eine Tankstelle zulässig.

3. Im Kerngebiet mit viergeschossiger Bebauung an der Herthastraße kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen zugelassen werden.
4. In dem von der U-Bahnlinie unterquerten Kerngebiet mit neungeschossiger Bebauung kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um drei Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
5. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten.
7. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 1972.

Der Senat